



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 09.12.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wasserversorgung; Konzept für Notfallversorgung und Strategie einer evtl. Alternativversorgung
- 1.1 Regeneration des Brunnens
- 2 RÜB Marktplatz; Erneuerung der Tauchmotorpumpen
- 3 Bauantrag: Umbau im Dachgeschoss mit Fassadenveränderung und Anbau eines Treppenhauses und einer Gaube am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 17, Balthasar-Neumann-Straße 5, Holzkirchen
- 4 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 760/7, Ringstraße 22, Wüstenzell
- 5 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 476/10, Alte Straße 11, Holzkirchen
- 6 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
- 7 Neubau Bauhof; Stellungnahme der Versicherungskammer Bayern zur Haftungsfrage

- 8** Kostenbeteiligung Night-Life-Shuttle von Main-Tauber-Kreis nach Würzburg - Verlängerung
- 9** Verschönerungsverein Holzkirchen; Vorstellung und Priorisierung der vorgesehenen Maßnahmen
- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge); Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2019
- 10.2** Aktuelle kommunalpolitische Herausforderungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag November 2019
- 10.3** Änderungen des Kommunalwahlrechts in Bayern; Artikel aus der Zeitschrift APF Oktober 2019

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Müller, Manfred

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spoehr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Eick, Andrea zu TOP 1 öT

Presse

Pscheidl, Ernst im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Krüger, Elke krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.10.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wasserversorgung; Konzept für Notfallversorgung und Strategie einer evtl. Alternativversorgung
--

Sachverhalt:

Im Zuge des vom Gesundheitsamt geforderten Maßnahmenplans für die Sicherstellung der Wasserversorgung im Notfall ist u.a. auch die Frage zu thematisieren, ob und ggf. welche Möglichkeiten einer Alternativ- bzw. Ersatzversorgung bestehen bzw. geschaffen werden können.

Das Ingenieurbüro Arz wurde vom Gemeinderat beauftragt, die möglichen Versorgungswege bei Ausfall des bestehenden Brunnens und darüber hinaus Lösungsansätze für den Aufbau einer Alternativversorgung („2. Standbein“) aufzuzeigen und deren Auswirkungen darzustellen.

Frau Eick stellte die Lösungswege bzw. die strategische Ausrichtung in der Wasserversorgung anhand einer Präsentation vor.

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten für eine Ersatzversorgung:

1. Ertüchtigung des „alten Brunnens“ als Notbrunnen mit regelmäßiger Wartung, Beprobung und Probetrieb
2. Fahren von Reinwasser über Tankwagen
3. Anschluss für Zusatzwasser an die Fernwasserversorgung (Zusatzwasserbezug zum Durchsatz der Leitung)

Zu Ziffer 1 wird festgestellt, dass ein hoher technischer Aufwand für den Betrieb und die Vorkhaltung der kompletten technischen Ausrüstung erforderlich ist. Außerdem dürfte der Brunnen nur im Notfall, also nicht als Ersatzversorgung genutzt werden, da für diesen kein ausweisbares Schutzgebiet besteht und auch nicht erfolversprechend ausweisbar ist.

Ziffer 2 darf als technisch nicht ausführbar bezeichnet werden, da Tankwagen einerseits nicht ausreichend verfügbar sein dürften und andererseits über ein zu geringes Fassungsvermögen verfügen. Im Übrigen besteht ein Risiko zur Keimeintragung. Des Weiteren dürften auch die Kosten hierfür extrem hoch sein.

Somit ist die Ziffer 3 die einzig technisch umsetzbare Lösung zur Herstellung einer erforderlichen Ersatzversorgung. Für den Anschluss an die Fernwasserversorgung ist der Bau einer Versorgungsleitung von der in Uettingen liegenden Verbandsleitung zum gemeindlichen Hochbehälter (bzw. zur Einspeiseleitung zum Hochbehälter Mittelzone) erforderlich. Über diese Leitung muss dann eine jährliche Mindestabnahme erfolgen; im Bedarfsfall kann aber auch eine 100 %ige Versorgung der Gemeinde Holzkirchen über diese Leitung erfolgen.

Nach einer überschlägigen Kostenschätzung dürften sich die Gesamtkosten für die notwendige Herstellung einer Ersatzversorgung bei ca. 2,04 Mio. € netto bewegen. Nach Abzug einer voraussichtlichen Zuwendung i.H.v. 408.000 €, die nach den derzeit geltenden Richtlinien (RZWAs 2018) für eine derartige Maßnahme vom Freistaat gewährt wird, verbleiben Herstellungskosten i.H.v. ca. 1,63 Mio. € netto. Die jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Anschluss an die Fernwasserversorgung werden auf 50.000 € - 75.000 € netto geschätzt.

Sobald der Gemeinderat eine verbindliche Entscheidung über die Umsetzung einer Not- bzw. Ersatzversorgung getroffen hat, ist von der Gemeinde Holzkirchen beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein Förderantrag zur Herstellung einer neuen Verbundleitung zu stellen. Außerdem sind die Rahmenbedingungen mit dem Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain zu klären.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, mit dem Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain Gespräche über die grundsätzliche Anschlussmöglichkeit und die Bedingungen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 1.1 Regeneration des Brunnens

Sachverhalt:

Die Regeneration des Brunnens soll im März/April 2020 erfolgen. Frau Eick stellt die erforderlichen Schritte anhand einer Präsentation vor. Diese stellen sich wie folgt dar:

ARZ INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Thema 1: Brunnen Holzkirchen - Regeneration

örtliche Ausführung der Arbeiten im März/April 2020

Was ist erforderlich:

- Kauf der Pumpe (direkt über Gemeinde Holzkirchen)
- Ausschreibung der Regenerationsarbeiten mit Austausch Steigleitung (im Januar 2020, Ausführung durch ARZ ING., Vergabe im Gemeinderat)
- Erstellung der neuen Steigleitung aus Edelstahl DN 100 mit ZSM-Verbindung (Ausführung durch die beauftragte Brunnenbohrfirma)
- Inbetriebnahme zur Notfallversorgung des alten Brunnens mit Reinigung und Desinfektion, Aufstellung der Chloranlage, Einbau einer „Notpumpe“ im alten Brunnen mit provisorischer Steigleitung (Ausführung durch die Bohrfirma)
- **Außerbetriebnahme des Brunnens, Ziehen der Förderpumpe, Beginn Regeneration (Ausführung durch Bohrfirma)**
- **Nach erfolgreicher Regeneration wird die neue Steigleitung mit der neuen Pumpe eingebaut, dann Spülen und Beprobung des Systems „Brunnen“**
- **Nach erfolgreicher Freigabe der Mikrobiologie erfolgt die Wiederinbetriebnahme (Ausführung durch Bohrfirma)**
- **Rückbau der Notfallversorgung am alten Brunnen (Ausführung durch Bohrfirma)**

Die Gesamtkosten für die Maßnahme werden sich voraussichtlich auf ca. 55.000 € belaufen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Das Ingenieurbüro Arz wird die entsprechenden Angebote einholen. Die Vergabe der Leistungen soll im Januar 2020 erfolgen.

TOP 2 RÜB Marktplatz; Erneuerung der Tauchmotorpumpen

Sachverhalt:

Die im RÜB Marktplatz eingebauten Pumpen sind zu erneuern (technischer Verschleiß). Hierzu wurden von 2 Fachfirmen Angebote eingeholt.

Angebot A: 8.820,00 € netto bzw. 10.495,80 € brutto

Angebot B.: 7.115,94 € netto bzw. 8.467,97 € brutto

Bei Angebot B ist der Einbau sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten nicht beinhaltet.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 3 Bauantrag: Umbau im Dachgeschoss mit Fassadenveränderung und Anbau eines Treppenhauses und einer Gaube am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 17, Balthasar-Neumann-Straße 5, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.10.2019, eingegangen am 04.11.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Umbau im Dachgeschoss eines bestehenden Wohnhauses mit kleinen Fassadenveränderungen sowie der Anbau eines Treppenhauses und einer Gaube am Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 17, Balthasar-Neumann-Straße 5 von Holzkirchen.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Diese Voraussetzungen sind aus hiesiger Sicht erfüllt. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; somit sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1

Gemeinderat Uwe Bauer war auf Grund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 4 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 760/7, Ringstraße 22, Wüstenzell
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 27.11.2019, eingegangen am 29.11.2019, wird die Behandlung des o.g. Vorhabens im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 760/7, Ringstraße 22 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ von Wüstenzell. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“; Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Eine gemeindliche Einvernehmensentscheidung ist somit nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Der Bauantrag wird mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherrn zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 476/10, Alte Straße 11, Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.11.2019, eingegangen am 03.12.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Fachwerkhaus auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 476/10, Alte Straße 11 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Alten Straße II“ von Holzkirchen. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist betrifft die Dacheindeckung (Festsetzung im Bebauungsplan: 3.6 Dacheindeckung). Gemäß Bebauungsplan „An der Alten Straße II“ sind Ziegel in roter bzw. rotbrauner Farbe vorgesehen; geplant ist allerdings eine Dacheindeckung in anthrazit.

Aus hiesiger Sicht sind die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegende Abweichung hinsichtlich der Dacheindeckung nicht berührt, sodass die Bewilligung einer entsprechenden Befreiung insoweit vertretbar erscheint.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im weiteren Verfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dacheindeckung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Haus des Kindes; Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Der Gebührensatz für Kurzzeitbuchungen (Schulkinder in den Schulferien) beträgt derzeit 10,00 €/Tag bis 14 Betreuungstage im Kindergartenjahr und 5,00 €/Tag ab 15 Betreuungstage im Kindergartenjahr.

Ab 15 Betreuungstage im Kalenderjahr erhält der Träger eine kommunale und staatliche kindbezogene Förderung.

Bei einer Belegprüfung der staatlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen im Juli 2019 wurde vom Landratsamt Würzburg festgestellt, dass sich der Elternbeitrag für Kurzzeitbuchungen ebenfalls nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit richten muss. Ein pauschaler Gebührensatz für Kurzzeitbücher je Betreuungstag führt künftig zum Wegfall des staatlichen Förderanteils.

Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Ein Gebührensatz von 5,00 €/Tag ab 15 Betreuungstage im Kalenderjahr und 10,00 €/Tag bis 14 Betreuungstage im Kalenderjahr entspricht künftig einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 5 – 6 Stunden. Kürzere bzw. längere Betreuungszeiten sind entsprechend gestaffelt.

Des Weiteren gewährt der Freistaat Bayern seit dem 01.04.2019 einen Elternbeitragszuschuss für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Entsprechend wurde § 7 (Gebührenermäßigung Elternbeitragszuschuss) angepasst.

Nachstehen der zu beschließende Satzungstext. Die Änderungen stehen in roter Farbe.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
Haus des Kindes
(Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung)
der Gemeinde Holzkirchen**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2019 folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Gemeinde ein SEPA – Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer täglichen Betreuungszeit über 1 – 2 Stunden:	136,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 2 – 3 Stunden:	144,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 3 – 4 Stunden:	152,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 4 – 5 Stunden:	160,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 – 6 Stunden:	168,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 6 – 7 Stunden:	176,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 7 – 8 Stunden:	184,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 8 – 9 Stunden:	192,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 9 – 10 Stunden:	200,00 €

(2) Kinder über 3 Jahren

Bei einer täglichen Betreuungszeit über 1 – 2 Stunden:	76,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 2 – 3 Stunden:	84,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 3 – 4 Stunden:	92,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 4 – 5 Stunden:	100,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 – 6 Stunden:	108,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 6 – 7 Stunden:	116,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 7 – 8 Stunden:	124,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 8 – 9 Stunden:	132,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 9 – 10 Stunden:	140,00 €

(3) Kurzzeitbuchungen bis zu 14 Tage im Kalenderjahr je Betreuungstag (ohne Förderung)

Bei einer täglichen Betreuungszeit über 3 – 4 Stunden:	8,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 4 – 5 Stunden:	9,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 – 6 Stunden:	10,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 6 – 7 Stunden:	11,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 7 – 8 Stunden:	12,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 8 – 9 Stunden:	13,00 €

Bei einer täglichen Betreuungszeit über 9 – 10 Stunden: 14,00 €

(4) Kurzzeitbuchungen ab 15 Tage im Kalenderjahr je Betreuungstag (mit Förderung)

Bei einer täglichen Betreuungszeit über 3 – 4 Stunden:	4,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 4 – 5 Stunden:	4,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 – 6 Stunden:	5,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 6 – 7 Stunden:	5,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 7 – 8 Stunden:	6,00 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 8 – 9 Stunden:	6,50 €
Bei einer täglichen Betreuungszeit über 9 – 10 Stunden:	7,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite um 20,00 € monatlich und für jedes weitere Kind um 40,00 € monatlich ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Kurzzeitbuchungen.

§ 7 Gebührenermäßigung Elternbeitragszuschuss

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung -Haus des Kindes- vom 21.04.2015 außer Kraft.

Holzkirchen,

(Siegel)

Beck
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Neubau Bauhof; Stellungnahme der Versicherungskammer Bayern zur Haftungsfrage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.10.2019 wurde die Versicherungskammer Bayern gebeten, zur Frage der Gewährung von Versicherungsschutz auf der Grundlage der geänderten Planung zum Neubau des Bauhofes gebeten. Insbesondere wurde auch die Frage der zu erwartenden Haftungsfreistellungserklärung zugunsten des Freistaates Bayern bei Erteilung einer Baugenehmigung und deren Auswirkung auf den Versicherungsschutz im Schadenfall gestellt.

In der dem Gemeinderat vorliegenden Stellungnahmen vom 05.11.2019 und führt die Versicherungskammer aus, dass grundsätzlich Versicherungsschutz bezüglich der dem Umweltschadensgesetz.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf mögliche Ansprüche der Gemeinde gegen den Freistaat Bayern den Versicherungsschutz in der kommunalen Haftpflichtversicherung nicht berührt.

Gleichwohl wird bezüglich evtl. Ansprüche gegen die Gemeinde wegen wassergefährlichen Stoffen auf grundsätzlich denkbare Ausschlussgründe hingewiesen und insbesondere eine definitive Anerkennung des Versicherungsschutzes mit Hinweis auf die konkrete Prüfung im Einzelfall nicht erteilt.

Es verbleibt somit in Würdigung der Schreiben vom 07.11.2018, 27.11.2018 und dem o.a. Schreiben vom 05.11.2019 ein Restrisiko für die Gemeinde Holzkirchen bezüglich der Frage ob im Einzelfall tatsächlich Versicherungsschutz gewährt wird.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich nunmehr zwei Möglichkeiten bezüglich der weiteren Vorgehensweise:

- a) Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wird nicht gestellt und das Verfahren beendet; d.h. der Bauhof wird nicht am geplanten Standort realisiert. Ggfs. ist ein neuer Standort zu suchen und festzulegen.
- b) Das Baugenehmigungsverfahren wird fortgeführt bzw. es wird auf der Grundlage der überarbeiteten, geteilten Planung ein formeller Bauantrag bzw. aufgrund der geteilten Lösung zwei Bauanträge nebst Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt.

Die endgültige Entscheidung über die Realisierung des Neubaus des Bauhofes in der geteilten Form erfolgt nach erfolgter Entscheidung über die Bauanträge und der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Berücksichtigung der hierin ggfs. enthaltenen Auflagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt dargestellte Variante b) umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Kostenbeteiligung Night-Life-Shuttle von Main-Tauber-Kreis nach Würzburg - Verlängerung
--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 22.10.2018 wurde die Kostenbeteiligung für den von der Verkehrsgesellschaft Main-Tauber und dem Main-Tauber-Kreis eingeführten Night-Life-Shuttle auf ein Jahr begrenzt. Die Entscheidung über eine evtl. Verlängerung der Kostenbeteiligung soll insbesondere auch mit Blick auf das Nutzungsverhalten und die Kostenentwicklung getroffen werden.

Die aktuellen Daten zum Nightlife-Shutte ab Januar bis einschließlich August 2019:

Ab Wüstenzell wurden in o.g. Zeitraum 3 Einsteiger in Richtung Würzburg und 9 Aussteiger aus Richtung Würzburg gezählt.

Ab Holzkirchen 12 Einsteiger in Richtung Würzburg und 8 Aussteiger aus Richtung Würzburg.

Ab Remlingen wurde das NLS bisher in Richtung Würzburg nicht genutzt, aus Richtung Würzburg 1 Aussteiger.

Ab Uettingen 64 Einsteiger in Richtung Würzburg und 2 Aussteiger aus Richtung Wertheim. Aus Richtung Würzburg 48 Aussteiger und 3 Einsteiger in Richtung Wertheim

Aus den Zahlen ist ein gewisser Bedarf erkennbar, gleichwohl wäre für eine dauerhafte Beteiligung an dem Projekt eine Steigerung im Nutzungsverhalten erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kostenbeteiligung für das zusätzliche Abend- und Nachtangebot auch weiterhin –erneut befristet auf 1 Jahr- zu übernehmen.

Die Entscheidung über eine erneute Verlängerung der Kostenbeteiligung erfolgt insbesondere auch mit Blick auf das Nutzungsverhalten und die Kostenentwicklung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9	Verschönerungsverein Holzkirchen; Vorstellung und Priorisierung der vorgesehenen Maßnahmen
--------------	---

Sachverhalt:

Angeregt durch interne Diskussionen und einen Aufruf beim Kirschenmarktfest, Vorschläge einzureichen hat der Verschönerungsverein mehrere Projekte avisiert, die dazu beitragen können, sowohl das Ortsbild in Holzkirchen aufzuwerten als auch das Leben im Dorf noch angenehmer zu machen. Teilweise überlappen sich diese Projekte mit Wünschen, die im Seniorenkreis geäußert worden sind.

Der Verschönerungsverein hat sich mit den verschiedenen Anliegen an die Gemeinde Holzkirchen zur Klärung der Umsetzung und Unterstützung gewandt. Die vom Vorsitzenden erbetene Priorisierung der Maßnahmen ergab folgende Maßnahmenliste:

Prior.	Projekt	Status
1	Restaurierung Nepomuk und Bildstock in der Dorfmitte und	Anträge liegen beim LRA
2	8 neue Sitzbänke	In Arbeit
3	Bouleplatz am Benediktushof-Parkplatz	Projektbeschreibung beim BM eingereicht
4	Mitfahrbänke	Geeignete Stellen noch festzulegen (Richtung Uettingen u. Marktheidenfeld)
5	Komplettierung (Lückenfüllung) der Holzkirchner Baumalleen (Remlingerstr./Alte Str./....)	Offen. Die Bepflanzung soll aber im Herbst oder Frühjahr stattfinden.
6	Ein Baum für jedes neugeborene Kind	Ggf. in Verbindung mit Punkt 5.
7	Wassertretstelle	Gibt es überhaupt einen geeigneten Ort?
8	Umgestaltung Marktplatz (u.a. Dorflinde)	Wie kann der V-Verein mitmachen?

Weitere Anregungen, die beim Kirschenmarktfest geäußert worden sind, aber nicht unmittelbar im Kompetenzbereich des Verschönerungsvereins liegen:

- 1) Hundeklos
- 2) Erweiterte Nutzung des Gemeindehauses

Zu den einzelnen Maßnahmen wird folgendes angemerkt:

1. Restaurierungsmaßnahmen – die beim LRA liegenden Anträge müssen überarbeitet werden; Information wurde vom BGM an den VV gegeben
2. Die vorgesehene Aufstellung der Sitzbänke bedarf in mehreren Fällen einer vertraglichen Regelung zur Nutzung des Standortes, da sich die vorgesehenen Flächen entweder im Privateigentum oder im Eigentum des Freistaates Bayern befinden. Vertragliche Regelung steht noch aus.
3. Der Bouleplatz soll im ehemaligen Klostergarten errichtet werden. Hierfür würde nach den Ausführungen des VV ein Streifen von 6-7 m über die gesamte Breite benötigt werden.
4. Die vorgesehenen Bänke für die Mitfahrgelegenheit sind so zu positionieren, dass sie für die Verkehrsführung zu keinen Einschränkungen bzw. Gefährdungen führen.
5. Maßnahmen Nr. 5 und 6 sind grundsätzlich machbar; diese führen zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Baumkontrolle. Die vorgesehene Positionierung in Ergänzung der Baumallee nach Remlingen und in Verlängerung der alten Straße sind nicht geeignet, da dies zu einer erhöhten Gefährdungssituation führen würde. Die Bäume

sollten auf ein Grundstück der Gemeinde gepflanzt werden, wo nahezu keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist.

6. Die Wassertretstelle am Aalbach – ein Gewässer II. Ordnung – bedarf einer konkreten Planung für das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.
7. Eine Umgestaltung des Marktplatzes ist derzeit seitens der Gemeinde nicht vorgesehen; die Pflanzung einer Dorflinde sollte aus Gründen der Sicherheit für die am Marktplatz stattfindenden Feste nicht erfolgen, da dies in der Vergangenheit zu Problemen geführt hat.
8. Die Aufstellung von Hundeklos wurde vom Gemeinderat bisher abgelehnt.
9. Eine erweiterte Nutzung des Gemeindehauses wäre zu konkretisieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Liste der Maßnahmen zur Kenntnis und beschließt die Ziffer 6 der Maßnahmenliste „Wassertretstelle“ nicht weiter zu verfolgen. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der anderen aufgeführten Maßnahmen soll überprüft werden. Im Haushalt 2020 sollen für die Verwirklichung der Projekte im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mittel bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 10.1 Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge); Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2019

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2019, wurde der Artikel „Kommunalwahlen 2020: Von A (wie aktives Wahlrecht) bis Z (wie Zulassung der Wahlvorschläge)“ von Herrn Dr. Andreas Gaß (Referent vom Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 10.2 Aktuelle kommunalpolitische Herausforderungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag November 2019

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe November 2019, wurde der Artikel „Aktuelle kommunalpolitische Herausforderungen“ von Herrn Dr Uwe Brandl (Präsident des Bay. Gemeindetags) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 10.3 Änderungen des Kommunalwahlrechts in Bayern; Artikel aus der Zeitschrift APF Oktober 2019

Sachverhalt:

In der Zeitschrift APF, Ausgabe Oktober 2019, wurde der Artikel „Änderungen des Kommunalwahlrechts in Bayern“ von Herrn Dr. Hermann Büchner. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer